

Anlage 1

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RahmenO) für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ am Fachbereich Wirtschafts- und Informationswissenschaften an der Hochschule Merseburg

hier: studienangsspezifische Bestimmungen für das Bachelorstudium im Studiengang „Betriebswirtschaft“ am Fachbereich Wirtschafts- und Informationswissenschaften an der Hochschule Merseburg

1. Geltungsbereich

Diese Anlage zur RahmenO Bachelor gilt für das Bachelorstudium Betriebswirtschaft in Präsenz- und berufsbegleitender Form am Fachbereich Wirtschafts- und Informationswissenschaften. Zulassungsvoraussetzung gem. § 6 RahmenO Bachelor für die Anwendung dieser studienangsspezifischen Bestimmungen ist, dass die/der Studierende in einen 7-semesterigen Bachelorstudiengang (Präsenz) bzw. in den berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert wurde.

zu § 3 RahmenO:

2. Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium in Betriebswirtschaft am Fachbereich Wirtschafts- und Informationswissenschaften der Hochschule Merseburg soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre sowie notwendige Schlüsselqualifikationen vermitteln, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Bachelorprüfung ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss.

zu § 4 RahmenO:

3. Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaft wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

zu § 5 RahmenO:

4. Zulassung

Neben den Regelungen zu § 5 Abs. 1 RahmenO müssen als weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Fernstudiengang Betriebswirtschaft einer der folgenden Punkte nachgewiesen werden:

- Ein Nachweis, dass der/die Bewerber(in) aktuell eine kaufmännische Ausbildung absolviert (Nachweis über unterschriebenen Ausbildungsvertrag).
- Ein Arbeitsverhältnis in einem kaufmännischen Beruf (Nachweis über Arbeitsvertrag).

zu § 7 RahmenO:

5. Studienbeginn

Das Studium des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft beginnt im Wintersemester.

zu § 8 RahmenO:

6. Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester, im berufsbegleitenden Studiengang 9 Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 210 Credits zu erwerben.

(2) Das Modulhandbuch regelt die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen, insbesondere den Studienverlauf und die Studieninhalte sowie die einzelnen Prüfungsformen.

(3) Vom Fachbereichsrat wird ein Studiengangsleiter für den Studiengang Betriebswirtschaft in Präsenzform und für diesen Studiengang in berufsbegleitender Form ernannt. Die Studiengangsleiter sind verantwortlich u. a. für die Gestaltung des Studienablaufes, die Beratung der Studierenden, insbesondere durch Sprechstunden und Informationsveranstaltungen, die Beratung von Hochschul- und Studiengangwechslern sowie die Beratung bei der Auswahl der Studienschwerpunkte.

zu § 9 RahmenO

7. Prüfungsausschuss

Es fungiert ein Prüfungsausschuss für alle Studiengänge am Fachbereich Wirtschafts- und Informationswissenschaften, dieser besteht aus den Studienfachberatern, einem/r wissenschaftlichen Mitarbeiter/in sowie einem/r Studierenden.

Einzelne Aufgaben kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende auf Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

zu § 10 RahmenO:

8. Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend oder am Ende eines Studienabschnittes nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Prüfungsleistungen in Modulprüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet werden, von denen mindestens ein Lehrender oder eine Lehrende Prüfer im Sinne des § 12 Abs. 4 HSG LSA sein muss. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern im Sinne des § 12 Abs. 4 HSG LSA bewertet.

(3) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling bei mündlichen Prüfungen die Namen der Prüfer oder Prüferinnen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder Intranet ist ausreichend.

(4) Das Protokoll zur mündlichen Prüfung enthält die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen.

zu § 13 RahmenO:

9. Prüfungsleistungen

(1) In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird.

(2) Mündliche Prüfungen sind von 2 Prüfern bzw. Prüferinnen als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abzunehmen. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten je Prüfling.

(3) Die Prüfung zum Seminar zum Studienschwerpunkt ist eine mündliche Gruppenprüfung im letzten Semester des Studienganges.

Sie dient zur Feststellung, ob die Studierenden Inhalte und Methoden der jeweiligen Studienschwerpunkte in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

zu § 14 RahmenO:

10. Wiederholung von Einzelleistungen

(1) Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann - mit Ausnahme der Freiversuchsregelung - nicht wiederholt werden.

(2) Bachelorarbeit, Bachelorkolloquium und Seminararbeit sowie die Prüfung zum Seminar zum Studienschwerpunkt sind nur einmal wiederholbar.

zu § 15 RahmenO:

11. Freiversuch

(1) Insgesamt sind drei Freiversuche in diesem Studiengang möglich. Für die Bachelor- und Seminararbeit, das Bachelorkolloquium und das Seminar zum Studienschwerpunkt gilt Ziff. 10 (2) dieser Bestimmungen als spezielle Vorschrift. Ein Freiversuch ist hier nicht möglich.

(2) Freiversuche können nur in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Prüfung zum regulären Zeitpunkt laut Studienplan oder vorzeitig erfolgte. Wurde die Prüfung aufgrund der erbrachten Leistung nicht bestanden, erfolgt beim Freiversuch keine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeit. Wurde die Prüfung bestanden, kann durch den Freiversuch eine Wiederholung zur Notenverbesserung erfolgen. In beiden Fällen muss die nächste reguläre Möglichkeit zur erneuten Prüfung wahrgenommen werden. Der Freiversuch wird jedoch als Prüfung angerechnet, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

zu § 17 RahmenO:

12. Seminararbeit, Bachelorarbeit

(1) Die Seminararbeit wird von einem Prüfer bewertet, welcher auch die Einhaltung der Bearbeitungszeit überwacht und in begründeten Fällen über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer 170 Kreditpunkte erreicht hat. Der Zulassungsantrag wird vom Studierenden an das Prüfungsamt gestellt, welches die Zulassungsvoraussetzungen prüft.

(3) Für die Bachelorarbeit steht den Studierenden eine Bearbeitungszeit von 9 Wochen zur Verfügung; im Ausnahmefall kann der Studiengangsleiter auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit verlängern.

(4) Die Zulassung zum Bachelorkolloquium erfolgt ebenfalls auf Antrag an das Prüfungsamt. Eine Zulassung erfolgt, wenn alle Leistungen des Studienganges zum Zeitpunkt der Beantragung des Kolloquiums erbracht worden sind, was das Prüfungsamt überprüft, und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern als mündliche Prüfung durchgeführt.

13. Auslandsstudium/Mobilitätssemester

(1) Die Studierenden können innerhalb der Regelstudienzeit ein Auslandssemester bzw. Mobilitätssemester absolvieren. Diesbezüglich wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfungsleistungen eines Semesters (in der Regel 30 Kreditpunkte) an einer ausländischen oder anderen deutschen Hochschule abzuleisten. Auf der Basis des Studienangebotes der anderen Hochschule wird ein Studienvertrag (bei Auslandssemester: Learning Agreement) erstellt, der möglichst dem Studienprogramm des entsprechenden Semesters entspricht. Er enthält die Aufstellung der Kurse, die mit Kreditpunkten zu belegen sind und wird unterzeichnet von dem oder der Studierenden, dem Verantwortlichen des Fachbereiches für Auslandsstudien bzw. dem Studiengangsleiter sowie dem zuständigen Koordinator der anderen Hochschule.

(2) In Ausnahmefällen können Prüfungen des Fachbereiches an der ausländischen Hochschule organisiert werden. Dies gilt ausschließlich für Studierende, bei denen die Ablegung der Prüfung für die Fortführung des Studiums zwingend notwendig bzw. wegen abweichender Studienanfangszeiten aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. Die Entscheidung trifft der Verantwortliche des Fachbereiches für das Auslandsstudium.

14. Praxissemester

(1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die angestrebte berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Das Praxissemester wird in der Regel im vorletzten Semester abgeleistet. Näheres regelt die Modulbeschreibung. Während des Praxissemesters wird der oder die Studierende von einem oder einer Lehrenden des Fachbereichs betreut (Mentor/in).

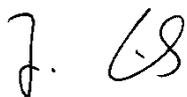
(3) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester ist die Voraussetzung zur Vergabe der 30 Kreditpunkte. Die erfolgreiche Teilnahme wird vom/von der Praktikumsbeauftragten bescheinigt, wenn ein Zeugnis des Unternehmens oder der Institution über die Mitarbeit des oder der Studierenden vorliegt, aus dem hervor geht, dass die berufspraktische Tätigkeit des oder der Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und der oder die Studierende die ihm bzw. ihr übertragenden Aufgaben erfolgreich bewältigt hat.

15. Inkrafttreten

Diese studiengangspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschafts- und Informationswissenschaften vom 13.05.2020, des Senates der Hochschule Merseburg vom xxx sowie der Genehmigung des Rektors vom xxx.

Merseburg, den xxx



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

Anlage 2

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RahmenO) für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ am Fachbereich Wirtschafts- und Informationswissenschaften der Hochschule Merseburg

hier: Modulübersicht für das Bachelorstudium im Studiengang „Betriebswirtschaft“ am Fachbereich Wirtschafts- und Informationswissenschaften an der Hochschule Merseburg

„Betriebswirtschaft“ am Fachbereich Wirtschafts- und Informationswissenschaften

| Modul | Sem. | ECTS | Anzahl Prüfungen benotet * | Anteil an Abschlussnote |
|--|------|------|----------------------------|-------------------------|
| BWL I | 1 | 5 | 1 | 5/180 |
| BWL II | 1 | 5 | 1 | 5/180 |
| BWL III | 1 | 5 | 1 | 5/180 |
| BWL IV | 2 | 5 | 1 | 5/180 |
| BWL V | 2 | 5 | 1 | 5/180 |
| BWL VI | 2 | 5 | 1 | 5/180 |
| BWL VII | 3 | 5 | 1 | 5/180 |
| BWL VIII | 3 | 5 | 1 | 5/180 |
| BWL IX | 5 | 5 | 1 | 5/180 |
| BWL X | 3 | 5 | 1 | 5/180 |
| Wirtschaftsrecht I | 1 | 5 | 1 | 5/180 |
| Wirtschaftsrecht II | 4 | 5 | 1 | 5/180 |
| VWL I | 2 | 5 | 1 | 5/180 |
| VWL II | 5 | 5 | 1 | 5/180 |
| Quantitative Methoden I | 3 | 5 | 1 | 5/180 |
| Quantitative Methoden II | 3 | 5 | 1 | 5/180 |
| Wirtschaftsmathematik I | 1 | 5 | 1 | 5/180 |
| Wirtschaftsmathematik II | 2 | 5 | 1 | 5/180 |
| Manag. und Schlüsselqualifikationen I | 1 | 5 | 1 | 5/180 |
| Manag. und Schlüsselqualifikationen II | 4 | 5 | 1 | 5/180 |
| Wirtschaftsinformatik I | 3 | 5 | 1 | 5/180 |
| Informationsmanagement II | 2 | 5 | 1 | 5/180 |
| Vertiefung BWL 3x | 4 | 15 | 1 | 15/180 |
| Vertiefung BWL 3x | 5 | 15 | 1 | 15/180 |
| Wahlpflicht BWL | 4 | 5 | 1 | 5/180 |
| Wahlpflicht BWL | 5 | 5 | 1 | 5/180 |
| Praxissemester | 6 | 30 | | 0/180 |
| Seminar zum Studienschwerpunkt | 7 | 10 | 1 | 10/180 |
| Seminararbeit | 7 | 5 | 1 | 5/180 |
| Bachelorarbeit | 7 | 15 | 1 | 15/180 |

* Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den Modulbeschreibungen geregelt.

**Studiengang „Betriebswirtschaft in berufsbegleitender Form“:
Musterstudienplan für das berufsbegleitende Bachelorstudium**

| | Modulname | ECTS | Anteil der Abschlussnote |
|---------|---|-------------|---------------------------------|
| 1. Sem. | Wirtschaftsrecht I | 5 | 5/180 |
| | Wirtschaftsmathematik I | (2,5) | |
| | BWL I | 5 | 5/180 |
| | BWL II | 5 | 5/180 |
| | Management und Schlüsselqualifikation I | 5 | 5/180 |
| 2. Sem. | Wirtschaftsmathematik I | (2,5) | 5/180 |
| | Wirtschaftsmathematik II | 5 | 5/180 |
| | VWL I | 5 | 5/180 |
| | BWL III | 5 | 5/180 |
| | Informationsmanagement II | 5 | 5/180 |
| 3. Sem. | BWL IV | 5 | 5/180 |
| | BWL V | 5 | 5/180 |
| | BWL VI | 5 | 5/180 |
| | BWL VII | 5 | 5/180 |
| | Wirtschaftsinformatik I | 5 | 5/180 |
| 4. Sem. | Wirtschaftsrecht II | 5 | 5/180 |
| | BWL X | 5 | 5/180 |
| | Management und Schlüsselqualifikation II | (2,5) | |
| | Quantitative Methoden I | 5 | 5/180 |
| | BWL VIII | 5 | 5/180 |
| 5. Sem. | BWL IX | 5 | 5/180 |
| | Quantitative Methoden II | 5 | 5/180 |
| | Management und Schlüsselqualifikation II | (2,5) | 5/180 |
| | VWL II | 5 | 5/180 |
| 6. Sem. | SSP | 5 | 5/180 |
| | SSP | 5 | 5/180 |
| | SSP | 5 | 5/180 |
| | Wahlpflicht | 5 | 5/180 |
| 7. Sem. | SSP | 5 | 5/180 |
| | SSP | 5 | 5/180 |
| | SSP | 5 | 5/180 |
| | Wahlpflicht | 5 | 5/180 |
| 8. Sem. | Seminar zum Studienschwerpunkt (Praxissemester) | 10 (30)* | 10/180 0/180 |
| | Seminararbeit | 5 | 5/180 |
| | | | |
| 9. Sem. | Bachelorarbeit | 15 | 15/180 |

* Nur nachrichtlich wegen Praxisbericht/-vortrag, das Praxissemester wird durch Berufstätigkeit parallel zum Studium erbracht

Anlage 3

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RahmenO) für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ am Fachbereich Wirtschafts- und Informationswissenschaften an der Hochschule Merseburg

hier: 7. Ordnung zur Änderung der studiengangspezifische Bestimmungen für das Bachelorstudienprogramm „Betriebswirtschaft“ am Fachbereich Wirtschafts- und Informationswissenschaften an der Hochschule Merseburg

Auf Grundlage der § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg vom 05. März 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 03/2010 vom 05. März 2010) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Hochschule Merseburg folgende 7. Ordnung zur Änderung der studiengangspezifischen Bestimmungen für das Bachelorstudium „Betriebswirtschaft“ am Fachbereich „Wirtschafts- und Informationswissenschaften“ beschlossen:

Artikel 1

Die studiengangspezifischen Bestimmungen für das Bachelorstudium „Betriebswirtschaft“ an der Hochschule Merseburg vom 17. Mai 2005 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 05/2004), zuletzt geändert durch die 6. Ordnung zur Änderung der studiengangspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ an der Hochschule Merseburg vom 22. September 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 22/2017), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1, hier: zu § 5 RahmenO: 4. Zulassung, wird, wie folgt, neu gefasst:

„zu § 5 RahmenO: 4. Zulassung“

Neben den Regelungen zu § 5 Abs. 1 RahmenO müssen als weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Fernstudiengang Betriebswirtschaft einer der folgenden Punkte nachgewiesen werden:

- Ein Nachweis, dass der/die Bewerber(in) aktuell eine kaufmännische Ausbildung absolviert (Nachweis über unterschriebenen Ausbildungsvertrag).
- Ein Arbeitsverhältnis in einem kaufmännischen Beruf (Nachweis über Arbeitsvertrag).“

Artikel 2

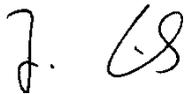
Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 ihr Studium in diesem Studienprogramm im 1. Fachsemester aufnehmen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen. Es gelten die Bestimmungen des § 6 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Merseburg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Artikel 3

Diese studiengangspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Diese Ordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Informationswissenschaften (WIW) am 13.05.2020 beschlossen, der Senat der Hochschule Merseburg hat hierzu am xxx Stellung genommen und der Rektor hat die Ordnung am xxx genehmigt.

Merseburg, den xxx

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J.' followed by a cursive 'K' and 'S'.

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Rektor